

Art und Maß der baulichen Nutzung

§9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Planzeichenerklärung

Sonstiges Sondergebiet §11 Abs. 2 BauNVO Zweckbestimmung "Photovoltaik"

Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

über der natürlichen Geländeoberfläche

Maximal zulässige Höhe der Photovoltaikanlage

§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §16 BauNVO Überbaubare Grundstücksfläche

§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §23 BauNVO Baugrenze

Private Grünfläche §9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (ökologische Ausgleichsfläche) mit Nummer vgl.

Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern §9 Abs.1 Nr. 25 BauGB

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und

Für Ansaaten innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist ausschließlich autochthones Regio-Saatgut aus dem Produktionsraum Nr. 7

Die Baum- und Strauchpflanzungen sind gemäß Planzeichnung (Teil AII) anzulegen. Strauchpflanzungen sind im Raster von 1,5 m x 1,5 m anzulegen.

Für Strauchpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzgut der Herkunftsgebietes Nr. 7 "Süddeutsches Hügel- und Bergland" zu verwenden.

Sträucher: Mindestqualtität: v.Str. Höhe 60-100 cm

Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) Cornus sanguina (Roter Hartriegel) Euonymus europaeus (Gewöhnliches Pfaffenhütchen)

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Baumhöhlen sind unmittelbar vor der Fällung der Bäume durch einen naturschutzfachlichen Sachverständigen auf Besatz zu kontrollieren. Sofern eine Fällung nicht zeitnah nach Kontrolle der Höhlen

Die Baumaßnahme ist außerhalb der gesetzlichen Vogelbrutzeiten zu beginnen. Alternativ ist eine

Die Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln. Die Flächen sind zwei bis drei Mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ zur Mahd kann die Pflege auch über Beweidung

Die Fläche ist als Feuchtwiese zu entwickeln. Die Flächen sind zwei bis drei Mal jährlich zu mähen. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist unzulässig.

Auf der Fläche ist extensives Grünland zu entwickeln. Zusätzlich sind Obstbäume entsprechend der in der Planzeichnung (Teil AII) dargestellten Anzahl zu pflanzen. Die Fläche ist zwei bis drei Mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ zur Mahd kann die Pflege auch über Beweidung erfolgen. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist unzulässig.

Zuordnung der ökologischen Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches (A6): Dem durch den vorliegenden Bebauungsplan entstehenden Eingriff in Boden, Natur und Landschaft wird die ökologische Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 3108 Gemarkung Seckach mit einer Fläche von 5.130 m² zugeordnet. Die Ausgleichsfläche ist auf die Dauer des Eingriffs zu pflegen und zu erhalten. Auf der Fläche ist eine standortgerechte Waldfläche zu entwickeln.

1.Der Gemeinderat Seckach hat in der Sitzung vom 20.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

2.Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.11.2017 hat in der Zeit vom 11.12.2017 bis 15.01.2018 stattgefunden.

3.Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.11.2017 hat in der Zeit vom

sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.05.2018 bis 5.Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.03.2018 wurde mit der Begründung gemäß §

3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.05.2018 bis 08.06.2018 öffentlich ausgelegt. 6.Die Gemeinde Seckach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2018 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 04.12.2018 als Satzung beschlossen.

8.Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGBortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung

textliche Festsetzungen §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern

Zu pflanzende Bäume §9 Abs.1 Nr. 25 BauGB

Sonstige Planzeichen

2736

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Grenzdarstellung und allgemeine Topographie

———— Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

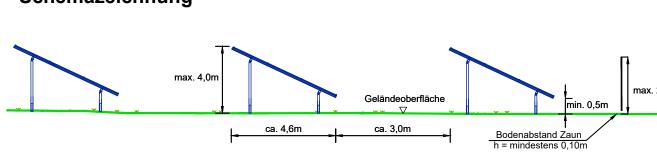
Höhenschichtlinien

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen §9 Abs. 6 BauGB

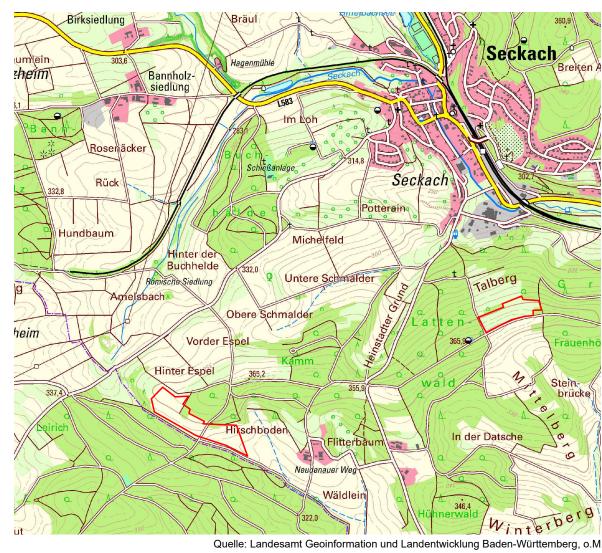
Bestehender land- und forstwirtschaftlicher Weg

Leitungsrecht der Bodensee-Wasserversorgung nutzungsbeschränkt.

Schemazeichnung



Beidseitiger Schutzbereich von 5m.



GEMEINDE Seckach Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Solarpark "Roter Markstein / Hirschboden"

Planzeichnung mit Festsetzungen Teil All

Flurstücksnummern: 2831, 2736 (TF), 2737 (TF),

Gemarkung:

Bahnhofstr. 30

74743 Seckach

2738 (TF), 2830 (TF)

M 1:1.000 04.12.2018 Fassung vom

Gemeinde Seckach Bauleitplanung Augsburger Straße 17

Landschaftsarchitekten Stadtplaner Bauernbräustraße 36 86551 Aichach 86316 Friedberg

STADT LAND FRITZ